



Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine e.V.
Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin

Bundesministerium der Finanzen

Abteilung III

Wilhelmstraße 97

10117 Berlin

Per E-Mail: IIIA3@bmf.bund.de

**Bundesverband
Lohnsteuerhilfvereine e.V.**

Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin

Telefon 030 / 585 84 04 – 0

Telefax 030 / 585 84 04 – 99

E-Mail info@bvl-verband.de

Web www.bvl-verband.de

Berlin, 2. Januar 2019

Referentenentwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Missständen am Arbeitsmarkt, illegaler Beschäftigung sowie von Kindergeld- und Sozialleistungsmisbrauch

GZ III A 3 - SV 3010/18/10016

DOK 2018/0936635

Sehr

zum oben genannten Referentenentwurf nehmen wir nachfolgend zu den im Einkommensteuergesetz vorgesehenen Änderungen Stellung. Vorab weisen wir darauf hin, dass der Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine e.V., ebenso wie andere Verbände und Organisationen der steuerberatenden Berufe, im Verteiler des Schreibens vom 3. Dezember 2018 zur Übersendung des Referentenentwurfes nicht enthalten ist. Wir bitten, unseren Verband zukünftig bei entsprechenden Gesetzentwürfen, die Änderungen im Einkommensteuergesetz oder zur Abgabenordnung vorsehen, zu berücksichtigen.

Stellungnahme

Artikel 9 - Änderung des Einkommensteuergesetzes

1. Nummer 3 – Änderung § 62 zur Einschränkung des Anspruchs auf Kindergeld

Mit dem neuen Absatz 2 soll der Anspruch auf Kindergeld nach Zuzug eines Staatsangehörigen der Europäischen Union bzw. des EWR für die ersten drei Monate entfallen, es sei denn, der Anspruchsberechtigte weist nach, dass er inländische Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 EStG erzielt. Somit führen Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung sowie Sonstige Einkünfte für diesen Zeitraum nicht zum Kindergeldanspruch. Nach der Begründung im Gesetzentwurf bezieht sich der Ausschluss insoweit auf Personen ohne Erwerbstätigkeit.

Kindergeldanspruch soll auch nach Ablauf von drei Monaten ausgeschlossen bleiben, wenn lediglich eine eingeschränkte Freizügigkeit nach § 2 Absatz 2 Nummer 1a des Gesetzes über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (FreizügG/EU) besteht. Die Vorschrift betrifft Unionsbürger, die lediglich ein Aufenthaltsrecht zur Arbeitssuche haben.

Zu der geplanten Änderung stellt sich die grundsätzliche Frage, warum eine Differenzierung beim Kindergeldanspruch zwischen den ersten drei Monaten und dem nachfolgenden Zeitraum vorgenommen werden soll. Nach Auffassung des Bundesverbandes Lohnsteuerhilfsvereine ergeben sich aus dieser Differenzierung offene Rechtsfragen, die sich vermeiden ließen, wenn der vorgesehene Ausschluss in § 62 Absatz 2 Satz 1 EStG i. d. F. des Referentenentwurfes entfiel und nur der Ausschluss nach Satz 3 für die Fälle eingeschränkter Freizügigkeit verbliebe.

Die gesetzliche Formulierung zur vorgesehenen Dreimonatsregelung lässt offen, ob bereits der Ansatz von Erwerbsaufwendungen (Werbungskosten/Betriebsausgaben) und sich hieraus ergebende negative Einkünfte zum Kindergeldanspruch führen. In diesem Fall würden bereits Aufwendungen für eine Arbeitssuche den Anspruch auf Kindergeld auslösen.

Würde man das Tatbestandsmerkmal „Vorliegen von Einkünften“ ersetzen durch „Bezug von Einnahmen“, ergäben sich ebenfalls Abgrenzungsfragen. Der Zufluss der Einnahmen kann vom Zeitraum der Ausübung der Tätigkeit abweichen. Ein Ausschluss des Kindergeldanspruchs in einem Fall, in dem die Einnahmen erst nach dem Dreimonatszeitraum zufließen,

die Tätigkeit jedoch bereits innerhalb dieses Zeitraums ausgeübt wird, wäre nicht sachgerecht.

Neben den rechtlichen Erwägungen stellt sich die Frage, ob die Anzahl der betroffenen Fälle den Verwaltungsaufwand, der durch die Differenzierung und Abgrenzung verursacht wird, rechtfertigt.

2. Streichung des § 66 Absatz 3 und Änderung § 31 – keine Anrechnung nicht gezahlten Kindergeldes auf den Familienleistungsausgleich

Nach Satz 4 der Einleitungsvorschrift § 31 EStG zum Familienleistungsausgleich wird der Anspruch auf Kindergeld für den jeweiligen Veranlagungszeitraum auf die (verfassungsrechtlich gebotene) steuerliche Freistellung des Existenzminimums des Kindes angerechnet. Besteht aufgrund der vorgesehenen Neuregelung in § 62 Absatz 2 EStG kein Kindergeldanspruch, unterbleibt folglich eine Anrechnung, sodass im Rahmen der Günstigerprüfung die steuerliche Entlastung durch die Freibeträge für Kinder nach § 32 Absatz 6 EStG zum Tragen kommt.

Wenn jedoch Anspruch auf Kindergeld besteht und auf Grund einer verspäteten Beantragung (Auszahlungsbegrenzung des § 66 Absatz 3 EStG) die Auszahlung entfällt, erfolgt dennoch eine Anrechnung des Kindergeldes im Rahmen der Günstigerprüfung. Die bestehende Rechtslage führt somit zu dem Ergebnis, dass in diesen Fällen im Rahmen der Veranlagung überhaupt keine steuerliche Entlastung zur Freistellung des Existenzminimums des Kindes erfolgt. Dieses Ergebnis ist nicht sachgerecht und eine gesetzliche Änderung unseres Erachtens dringend geboten.

§ 66 Absatz 3 EStG ist laut Gesetzesbegründung nicht zuletzt aus Gründen einzelner „Missbrauchsfälle“ eingeführt worden. Die jetzt vorgesehenen Maßnahmen zur „Bekämpfung von Kindergeldmissbrauch“ einschließlich der vorläufigen Zahlungseinstellung in § 71 EStG sind zielgenauer und machen die seinerzeit eingeführte Regelung des § 66 Absatz 3 EStG unseres Erachtens entbehrlich.

Die Regelung des § 66 Absatz 3 EStG benachteiligt insbesondere Steuerpflichtige, die zurückhaltend bei der Beantragung von Sozial- und Familienleistungen wie dem Kindergeld sind.

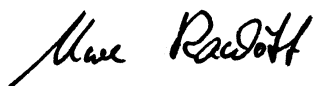
Beispiel: Ein EU-Bürger zieht nach Deutschland. Ein Kindergeldantrag wird erst nachträglich gestellt, nachdem im Rahmen der Veranlagung durch die Anrechnung des Finanzamtes erkannt wird, dass Kindergeldanspruch besteht. Aufgrund der Auszahlungsbeschränkung auf rückwirkende sechs Monate und der dennoch vorzunehmenden Berücksichtigung bei der Veranlagung erhält der Steuerpflichtige für das betreffende Jahr weder Kindergeld noch einen Abzug der Kinderfreibeträge.

Wenn der EU-Bürger die Anspruchsvoraussetzungen aufgrund des neu einzuführenden § 62 Absatz 2 EStG für einen Zeitraum innerhalb des Veranlagungsjahres nicht erfüllt, weil er erst im Laufe des Jahres erwerbstätig wird, entfällt für den vorherigen Zeitraum der Kindergeldanspruch und folglich auch die Anrechnung des Kindergeldes auf die Steuerermäßigung für die Kinderfreibeträge. Infolgedessen können die Kinderfreibeträge zum Abzug kommen, anders als im erstgenannten Fall.

Diese Differenzierung ist nicht sachgerecht und Folge des § 66 Absatz 3 EStG. Auf Grund der Auszahlungsbeschränkung werden Eltern angehalten, stets vorsorglich alle Leistungen zu beantragen, auch wenn möglicherweise aufgrund bestimmter Regelungen wie dem neu einzuführenden § 62 Absatz 2 EStG kein Anspruch besteht. Diese Motivation einer „offensiven Beantragung“ staatlicher Leistungen halten wir für einen Fehlanreiz. Auch aus diesem Grund sollte die Regelung des § 66 Absatz 3 EStG abgeschafft werden. Wenn Kindergeldanspruch besteht, sollte das Kindergeld ohne zeitliche Beschränkung außerhalb von Verjährungsfristen grundsätzlich ausgezahlt werden.

Wird die Kindergeldzahlung bei bestehendem Kindergeldanspruch weiterhin versagt, muss nach Auffassung des Bundesverbandes Lohnsteuervereine zumindest die Günstigerprüfung beim Familienleistungsausgleichs in § 31 Satz 4 EStG dahingehend geändert werden, dass kein fiktives, sondern nur gezahltes Kindergeld angerechnet wird.

Mit freundlichen Grüßen



Uwe Rauhöft
Geschäftsführer



Erich Nöll, RA
Geschäftsführer